

BGer 5D 29/2021 vom 1. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_29_2021

FR: TF 5D 29/2021 du 1 mars 2021

IT: TF 5D 29/2021 del 1 marzo 2021

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.--, weshalb die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben ist (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

In der Beschwerde werden weder verfassungsmässige Rechte als verletzt angerufen noch inhaltlich Verfassungsfragen erhoben. Vielmehr gibt der Beschwerdeführer in appellatorischer Schilderung seiner Meinung Ausdruck, dass von ihm eine letztlich belanglose Summe verlangt werde, obwohl er bei genauer Überlegung eigentlich gar nichts schulde und ein glückloser Habenicht sei, der sich nicht mehr ins Erwerbsleben integrieren könne. Der Steuerbeamte sei ein böser Mensch. Auch im Rechtsöffnungsverfahren gelte das Verhältnismässigkeitsprinzip, demzufolge bei fehlendem Vermögen in der Zwangsvollstreckung mathematisch-logisch ein Null resultieren müsse. Gerade die Coronakrise zeige, dass es vulnerable Personen im Land gebe, die man vor Armut ebenso schützen müsse wie andere vor dem Virus. Die Rechtsöffnung beruht auf rechtskräftig veranlagten Steuern und nach den zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid ist im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung einzig die Einwendung der Tilgung, Stundung oder Verjährung möglich (Art. 81 Abs. 1 SchKG), wobei der Beschwerdeführer weder eine gültige Stundungsvereinbarung noch einen Erlassentscheid vorlegen konnte.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. Demnach

erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.